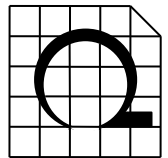


# Projektbeschreibung



**Gehört zum Bescheid  
-Vorbescheid-  
des Landrats Düren  
vom 08.07.2025  
Az. 66/2 – 66 70 03 – 09/17**

## INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
<b>1. Vorhaben</b>	<b>2</b>
<b>2. Vorläufige Angaben zur Rohstoffgewinnung und Erschließung</b>	<b>4</b>
2.1 Erschließung und Betriebsanlagen	4
2.2 Abbau und Verfüllung	4
2.3 Leitungen	5
<b>3. Wiederherstellung</b>	<b>6</b>
<b>4. Raumplanung und Bauleitplanung</b>	<b>6</b>
4.1 Landesentwicklungsplan (LEP)	6
4.1.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan	6
4.1.2 Verhältnis des Vorhabens zum Landesentwicklungsplan	7
4.2 Regionalplanung	8
4.2.1 Darstellung im derzeit gültigen Regionalplan	8
4.2.2 Verhältnis des Vorhabens zum derzeit gültigen Regionalplan	9
4.3 Bauleitplanung	9
4.3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan	9
4.3.2 Bebauungsplan, Siedlungen	10
4.3.3 Verhältnis des Vorhabens zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan	11

## PLANVERZEICHNIS

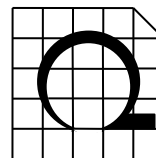
P-1	Flurkarte/ Luftbild	M = 1:	2'500 (A2)
P-2	Höhen-/ Infrastruktur	M = 1:	2'500 (A2)
P-3	Vorläufiger Abgrabungsplan	M = 1:	2'500 (A2)

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Teilflächen des Abgrabungsvorhabens

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Betroffene Flurstücke
Tabelle 2	Vorläufige Zeitplanung



## 1. VORHABEN

Die Firma BL Antons GbR aus Linnich plant den Neuaufschluss einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm im Kreis Düren, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16 und 17.

Die Rohstofflagerstätte befindet sich in der landwirtschaftlichen Flur zwischen den Ortschaften Gereonsweiler und Beeck. Unmittelbar östlich des Vorhabensgebiets verläuft die Kreisstraße K 6. Westlich des Vorhabensgebiets verläuft der Gereonsweiler Fließ in seiner Aue. Nördlich und östlich des Vorhabensgebiets befinden sich mehrere in Betrieb befindliche Windenergieanlagen.

Das Vorhabensgebiet besteht aus einer westlichen und einer östlichen Teilfläche. Zwischen den beiden Teilflächen verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg (Flurstück 93 tlw.), welcher nicht abgebaut werden soll. Im Rahmen des Vorhabens soll dieser Flurweg auf Höhe der Geländeoberkante gequert werden. Die restlichen Flurwege innerhalb des Vorhabensgebiets, einschließlich eines Teilstücks des Flurwegs Flurstück 20, sollen abgebaut werden.

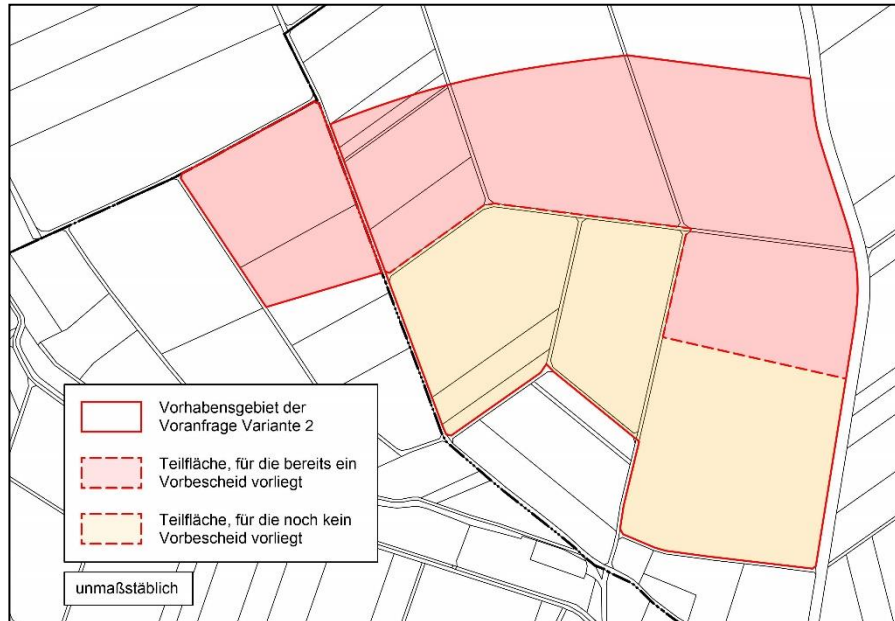
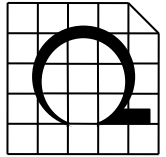
Die Flächengröße des Vorhabensgebiets beträgt insgesamt etwa 36,95 ha.

*Tabelle 1 Betroffene Flurstücke*

Vorhabens- gebiet	Kreis	Gemeinde/ Stadt	Gemarkung	Flur	Flst. Nr.	Flächengröße
Teilfläche West	Düren	Linnich	Gereonsweiler	17	62, 63 tlw.	ca. 4,21 ha
Teilfläche Ost			Gereonsweiler	16	7, 8 tlw., 9, 10, 16, 17, 20-23, 24 tlw., 25 tlw., 29 tlw., 33 tlw., 34, 94 und 136 tlw.	ca. 32,74 ha
						<b>ca. 36,95 ha</b>

Für eine Teilfläche des Vorhabensgebiets wurde bereits ein abgrabungsrechtlicher Vorbescheid erteilt (Variante 1)<sup>1</sup>. Vorliegend soll für die von der Variante 1 umfassten Flurstücke und zusätzlich für südlich an diese Flächen angrenzende Flurstücke ein weiterer Vorbescheid beantragt werden. Das vorliegende Vorhaben wird als Variante 2 bezeichnet.

<sup>1</sup> Kreis Düren, Vorbescheid für den Neuaufschluss einer Abgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm auf dem Gebiet der Stadt Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16 und 17, verschiedene Flurstücke, vom 24.01.2024



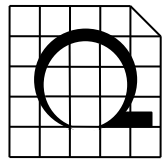
*Abbildung 1 Teilflächen des Abgrabungsvorhabens*

Der Abbau soll als Trockenabbau erfolgen. Nach überschlägiger Massenermittlung umfasst der Materialvorrat an Kies und Sand eine Menge von etwa 5 Mio. m<sup>3</sup>. Bei einer durchschnittlichen Fördermenge von etwa 200.000 m<sup>3</sup> pro Jahr würde die Abbautätigkeit einen Zeitraum von etwa 25 Jahren beanspruchen. Die Abgrabung soll dem Abbau sukzessive folgend mit geeignetem Bodenmaterial verfüllt werden. Für die Restverfüllung und die Rekultivierung der Abgrabung werden voraussichtlich 5 weitere Jahre benötigt.

*Tabelle 2 Vorläufige Zeitplanung*

Abbaufeld	Abbau
Abbaufeld 1	16 Jahre
Abbaufeld 2	6 Jahre
Abbaufeld 3	3 Jahre
<b>Summe</b>	<b>25 Jahre</b>
Restverfüllung	5 Jahre
<b>Zeitbedarf insgesamt</b>	<b>30 Jahre</b>

Bei der Aufstellung eines Zeitplans für die Durchführung von Materialabbau und Rekultivierung sind die Laufzeiten der durchzuführenden Verfahren, die Fristen für den Arbeitsbeginn sowie die notwendigen Zeiten für die Restverfüllung und Endrekultivierung zu berücksichtigen. Mit einem Abbaubeginn kann voraussichtlich nach dem Jahr 2025 gerechnet werden, die Fertigstellung könnte voraussichtlich im Zeitraum 2051/2055 erfolgen.



## **2. VORLÄUFIGE ANGABEN ZUR ROHSTOFFGEWINNUNG UND ERSCHLIESSUNG**

### **2.1 Erschließung und Betriebsanlagen**

Die Anbindung der geplanten Abgrabung an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt im Osten des Vorhabensgebiets. Zur Anbindung der Abgrabung an die K 6 soll eine bereits bestehende Einmündung (Flurweg Flurstück 20 tlw.) genutzt und ausgebaut werden.

Alternativ könnte ausgehend von den Flurstücken 7 und 34 auch an einer anderen Stelle eine neue Einmündung auf die K 6 errichtet werden. Die interne Erschließung erfolgt über temporäre Erschließungswege und Baustraßen. Die Detailplanung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Hauptverfahrens.

Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt von der K 6 ausgehend in nördliche Richtung bis auf die L 228 bei Lindern. Von dort aus besteht in nördliche Richtung der Anschluss an die L 364 und in südöstliche Richtung der Anschluss an die B 57. Durch das bereits bestehende Straßennetz ist die Anbindung des Vorhabensgebiets an das überregionale Verkehrsnetz hervorragend.

Auf der Fläche des Vorhabensgebiets werden ggf. später Betriebsflächen für Aufenthaltscontainer und Zwischenlagerflächen für das gewonnene Material bzw. angeliefertes Bodenmaterial benötigt. Gegebenenfalls wird eine mobile oder semi-mobile Sieb- und Klassieranlage betrieben werden.

### **2.2 Abbau und Verfüllung**

Der anstehende Oberboden sowie der darunter liegende Abraum werden getrennt gewonnen, falls erforderlich, fachgerecht zwischengelagert und im Rahmen der Rekultivierung wieder verwendet.

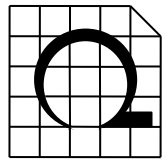
Der Materialabbau erfolgt in Abschnitten als Trockenabbau mittels Radlader oder Hydraulikbagger.

Der Erftverband<sup>2</sup> gibt an, dass sich das Vorhabensgebiet im Sumpfungseinfluss des Braunkohlentagebaus Hambach der RWE Power AG befindet. Unter dem Untersuchungsraum ist das 1. Grundwasserstockwerk zum heutigen Zeitpunkt um einige Meter abgesenkt. Die aktuellen Grundwasserhöhen (Stand Oktober 2021) liegen unter dem Vorhabensgebiet bei etwa 63 mNHN im Nordwesten und etwa 65 mNHN im Südosten. Auf Teilflächen des Vorhabensgebiets liegt eine geringe Grundwassermächtigkeit vor. Für diese Teilflächen wird kein Grundwasserstand angegeben.

Der Erftverband gibt an, dass die natürlichen Ausgangsgrundwasserstände von Oktober 1955 nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen grundsätzlich wieder erreicht werden können. Sie lagen zwischen 67,3 mNHN im Norden und 69,5 mNHN

---

<sup>2</sup> Erftverband: Informationen über das Grundwasser, schriftliche Mitteilungen vom 04.05.2023



im Süden. Zur Ermittlung der höchsten zu erwartenden Grundwasserstände im Vorhabensgebiet sind neben den mittleren Grundwasserhöhen von Oktober 1955 auch die Ganglinien der umliegenden Messstellen zu berücksichtigen.

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, zum heutigen Grundwasserstand wird ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Der Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus wird durch die Verfüllung mit sauberem Bodenmaterial berücksichtigt. Während der Betriebstätigkeit erfolgt durchgehend eine Grundwasserbeobachtung über eigene Grundwassermessstellen, welche vor Beginn der Abgrabung angelegt werden.

Dem Abbau folgend soll das Vorhabensgebiet wieder abschnittsweise verfüllt und rekultiviert werden, die für die Erschließung benötigten Flächen werden zuletzt rekultiviert.

Auf der westlichen Teilfläche des Vorhabensgebiets liegen die Geländehöhen bei etwa 93,5 mNHN. Westlich des Vorhabensgebiets fällt das Gelände leicht in westliche Richtung hin ab. Jenseits der westlich gelegenen Hangkante liegen feuchtegeprägte Flächen, welche zu dem Bachtal des Gereonsweiler Fließ gehören. Die gehölzbestandenen Ufer und Hänge des Bachtals werden nicht beansprucht. Zwischen den gehölzbestandenen Ufern und Hängen des Bachtals liegen Flurwege und Landwirtschaftsflächen, der Abstand beträgt etwa 160 m.

Auf der östlichen Teilfläche des Vorhabensgebiets liegen die Geländehöhen bei etwa 94 mNHN im Westen und etwa 91 mNHN im Osten. In Richtung Süden fällt das Gelände bis auf etwa 88 mNHN ab. Das Relief der östlichen Teilfläche fällt im Vergleich zu der westlichen Teilfläche in die entgegengesetzte Richtung ab.

Nach vorläufiger Auswertung der Grundwasserstände und der Hydrologischen Karte NRW kann der Rohstoffabbau im Vorhabensgebiet voraussichtlich bis in eine Tiefe von etwa 65 bis 66 mNHN erfolgen. Der Flurabstand beträgt durchschnittlich etwa 25 m.

## **2.3 Leitungen**

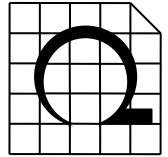
### Produktenfernleitung

Im Rahmen der Grundlagenermittlung wurde überprüft, ob im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld oberirdische und unterirdische Leitungen verlaufen. Nach Auskunft der Fernleitungs-Beteiligungsgesellschaft mbH aus Idar-Oberstein verläuft die Produktenfernleitung Würselen-Flugplatz Geilenkirchen quer durch das Vorhabensgebiet<sup>3</sup>. Es handelt sich um eine Treibstoffleitung. Der ungefähre Verlauf der Leitung wird auf dem Lageplan P-2 Höhenplan/Infrastruktur dargestellt.

Die Fernleitungs-Beteiligungsgesellschaft mbH hat mit dem Schreiben vom 17.05.2023 darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Abgrabungstätigkeit ein

---

<sup>3</sup> Fernleitungs-Beteiligungsgesellschaft mbH, Schriftliche Mitteilung vom 17.05.2023



Mindestabstand von 20 m zu der Leitung einzuhalten ist. Die Leitung inklusive Schutzstreifen wird vom Abbau ausgespart. Im Rahmen des nachfolgenden Hauptverfahrens erfolgt die Festlegung der exakten Abbaugeometrie im Bereich der Leitung in Abstimmung mit der Fernleitungs-Beteiligungsgesellschaft mbH.

Vor Beginn der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich wird der exakte Verlauf der Leitung ermittelt und der erforderliche Sicherheitsabstand wird eingemessen. Die Abbaugrenze wird in der Örtlichkeit deutlich sichtbar verpflockt.

Die Leitungstrasse wird jederzeit frei zugänglich sein. Zur Überfahrt der Leitungstrasse mit Baumaschinen werden geeignete Vorkehrungen getroffen werden.

#### Stromleitungen/Oberleitungen

Das Vorhabensgebiet wird von zwei Stromleitungen gequert, welche von Südwesten in Richtung Nordosten verlaufen. Innerhalb der östlichen Teilfläche befinden sich drei Masten. Die Masten werden vom Abbau ausgespart. Die erforderlichen Sicherheitsabstände werden im Rahmen des Hauptverfahrens mit dem Betreiber abgestimmt. Der Zugang zu den Masten wird jederzeit ermöglicht.

### **3. WIEDERHERSTELLUNG**

Die Verfüllung und Rekultivierung der Abgrabung folgt dem Abbau sukzessive auf Teilflächen nach. Der notwendige landschaftsökologische Ausgleich wird im Rahmen der Rekultivierung erbracht werden, die restlichen Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

### **4. RAUMPLANUNG UND BAULEITPLANUNG**

#### **4.1 Landesentwicklungsplan (LEP)<sup>4</sup>**

##### **4.1.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan**

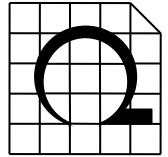
Die Ziele der Landesplanung und Raumplanung sind in Nordrhein-Westfalen im Landesentwicklungsplan (LEP) flächendeckend dargestellt.

Die Flächen des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums sind im Landesentwicklungsplan als Freiraum dargestellt.

Für den Freiraum gilt der in Ziffer 7.1-1 des LEP NRW formulierte Grundsatz, den Freiraum zu erhalten und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des

---

<sup>4</sup> Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, rechtskräftig seit 08. Februar 2017 in der derzeit gültigen Fassung



Freiraums soll danach bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Das gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als:

- Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und als
- gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete. Für den Untersuchungsraum und das weiträumige Umfeld sind keine Funktionen angegeben.

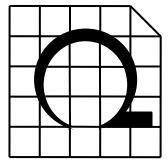
In Bezug auf die Lagerstättensicherung werden in den Ziffern 9.1-1 bis 9.1-3 des LEP NRW folgende Grundsätze formuliert: Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden. Der Rohstoffabbau soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß beschränken, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen unter Berücksichtigung der möglichen Einsparpotenziale entspricht. Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffs und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Entsprechend sollen auch vor Ablagerung von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden.

#### 4.1.2 Verhältnis des Vorhabens zum Landesentwicklungsplan

In Bezug auf den Freiraum formuliert der LEP NRW keine verbindlichen Ziele der Raumordnung. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht nennenswert beeinträchtigt. Die Grundsätze der Raumordnung werden insoweit durch das Planvorhaben berücksichtigt.

Die Rohstoffsicherung von Kiesen und Sanden zur Herstellung von hochwertigen Baustoffen ist in besonderem Maße ortsgebunden. Mit dem Vorhaben wird den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Rechnung getragen, da es vor dem





Hintergrund der begrenzten und standortgebundenen Rohstoffvorkommen geboten ist, diejenigen Lagerstätten, die einen hinsichtlich ihrer naturschützerischen und wasserwirtschaftlichen Relevanz relativ konfliktarmen Abbau ermöglichen, auszuschöpfen und somit negative Auswirkungen auf die Umwelt weitgehend zu minimieren.

Besondere Funktionen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die im Landesentwicklungsplan genannten Leistungen und Funktionen des Freiraums können im Rahmen der Planungen berücksichtigt werden.

Das Vorhaben steht den Zielen des Landesentwicklungsplans nicht entgegen.

## **4.2 Regionalplanung**

### **4.2.1 Darstellung im derzeit gültigen Regionalplan<sup>5</sup>**

Das Vorhabensgebiet und der Untersuchungsraum liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen.

Der gesamte Untersuchungsraum wird als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" festgelegt. Im westlichen Untersuchungsraum wird das Bachtal des Gereonsweiler Fließ einschließlich der angrenzenden Flächen von der Festsetzung "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" überlagert. Das Vorhabensgebiet wird am südlichen Rand geringfügig von dieser Festlegung erfasst.

Am östlichen Rand des Untersuchungsraums legt der Regionalplan "Grundwasser- und Gewässerschutz" als Freiraumfunktion fest.

Im südöstlichen Bereich des Vorhabensgebiets wird eine Straße mit der Bezeichnung "Straßen als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" dargestellt.

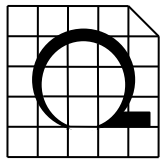
#### Hinweise zum Regionalplan (Fortschreibung)<sup>6</sup>

Der Regionalplan Köln (Fortschreibung) befindet sich derzeit in Überarbeitung. Im Folgenden werden bereits mögliche Ergänzungen oder Änderungen in Bezug auf den derzeit gültigen Regionalplan aufgeführt.

In dem Entwurf des Regionalplans (Fortschreibung) wird der Gereonsweiler Fließ als "Fließgewässer" festgelegt. Die Festlegung der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" wurde vergrößert und umfasst nun auch die westliche Teilfläche und den südlichen Rand der östlichen Teilfläche. Flächen mit der Freiraumfunktion "Grundwasser- und Gewässerschutz" und "Straßen

<sup>5</sup> Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Informationsstand: 18.05.2023)

<sup>6</sup> Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Fortschreibung), Entwurf von Oktober 2024



als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" werden im Untersuchungsraum nicht mehr dargestellt.

#### **4.2.2 Verhältnis des Vorhabens zum derzeit gültigen Regionalplan**

Die Teilflächen des Vorhabensgebiets liegen nicht innerhalb einer Fläche, die im derzeit gültigen Regionalplan als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt ist (BSAB).

Jedoch widerspricht dies in der Sache nicht der Darstellung des Regionalplans - Freiraum- und Agrarbereiche- für die betreffende Fläche. Mit dem Vorhaben ist keine Bebauung, Versiegelung oder sonstige dauerhafte Beanspruchung der Flächen verbunden. Das Vorhabensgebiet besteht aus Landwirtschaftsflächen und Flurwegen. Der Gereonsweiler Fließ und seine Aue sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Standort weist eine günstige geologische und hydrogeologische Eignung auf. Mit einer über dem derzeitigen Grundwasserstand im Trockenabbau gewinnbaren Mächtigkeit von etwa 25 m ist die Lagerstätte besonders ergiebig. Im Rahmen der Antragerstellung wurden die Hydrologische Karte NRW, die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes und eigene Bohrungen ausgewertet. Zwar beträgt die Mächtigkeit der Rohstofflagerstätte mehr als 25 m, ein Teil des Materials liegt jedoch im Grundwasser und kann im Rahmen des derzeit geplanten Trockenabbaus nicht gewonnen werden.

Die Verkehrsanbindung ist hervorragend. Der Standort liegt zentral innerhalb des Einzugsgebiets zwischen den Oberzentren Raum Aachen und Raum Düsseldorf/Köln.

Die Darstellungen des derzeit gültigen Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Aus der Fortschreibung des Regionalplans ergeben sich für das Vorhabensgebiet und den Untersuchungsraum keine relevanten Änderungen.

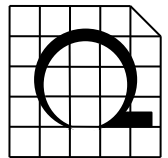
#### **4.3 Bauleitplanung**

##### **4.3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan<sup>78</sup>**

Das Vorhabensgebiet befindet sich vollumfänglich im Kreis Düren auf der Fläche der Stadt Linnich. Unmittelbar nördlich des Vorhabensgebiets verläuft die Grenze zum Kreis Heinsberg.

<sup>7</sup> Stadt Linnich (Hrsg.): Flächennutzungsplan in der derzeit gültigen Fassung der 30. Änderung vom 31.07.2018, Schriftliche Mitteilung (Informationsstand) der Stadt Linnich vom 13.02.2023

<sup>8</sup> Stadt Geilenkirchen (Hrsg.) Flächennutzungsplan in der derzeit gültigen Fassung vom 28.12.2021, Download aus dem Internet am 17.02.2023



In den Flächennutzungsplänen der Städte Linnich und Geilenkirchen ist beinahe der gesamte Untersuchungsraum, darunter auch das Vorhabensgebiet, als "Flächen für die Landwirtschaft" festgesetzt.

#### Flächennutzungsplan der Stadt Linnich

Innerhalb des Untersuchungsraums und auch innerhalb des Vorhabensgebiets werden oberirdische und unterirdische Leitungen festgesetzt. Es handelt sich hierbei um zwei 110 kV Oberleitungen und eine Treibstoffleitung.

Nordöstlich des Vorhabensgebiets werden "Flächen für Versorgungsanlagen" festgesetzt. Es handelt sich um Flächen für erneuerbare Energien (hier: Konzentrationszone für Windenergieanlagen).

Westlich des Vorhabensgebiets, innerhalb der Aue des Gereonsweiler Fließ, werden Grünflächen und Flächen für Wald festgesetzt. Teilweise werden diese Darstellungen von der Signatur "Altlastenverdachtsfläche" überlagert.

Der Ort Gereonsweiler liegt südlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" festgesetzten Flächen am Ortsrand von Gereonsweiler beträgt mindestens 330 m.

#### Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen

Die Ortschaft Beeck liegt nordwestlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" festgesetzten Flächen am Ortsrand beträgt mehr als 1,5 km.

Nordöstlich des Vorhabensgebiets liegt der "Lohfelder Hof". Die Entfernung zwischen dem Hof und dem Vorhabensgebiet beträgt mehr als 750 m.

Im nördlichen Untersuchungsraum wird eine "Sondergebiet-Konzentrationszone für Windenergieanlagen als überlagernde Darstellung" festgesetzt.

Die Stadt Geilenkirchen beabsichtigt auf Flächen nordöstlich des Vorhabensgebiets eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Rahmen der 84. Änderung des Flächennutzungsplans festzusetzen. Die 84. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Verfahren.

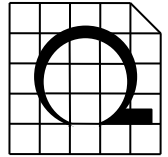
#### 4.3.2 Bebauungsplan<sup>9</sup>, Siedlungen

Das Vorhabensgebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Unmittelbar nördlich des Vorhabensgebiets liegen Flächen, für welche ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Es handelt sich um den Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich". Der Bebauungsplan Nr. 6 stellt "Fläche für

---

<sup>9</sup> Stadt Linnich, Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich", rechtskräftig seit dem 16.08.2018



Versorgungsanlagen" mit der Konkretisierung "Erneuerbare Energien-Erzeugung von Strom aus Windenergie" dar. Für Teilflächen sind bei Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen.

Die im Bebauungsplan Nr. 6 dargestellten Windenergieanlagen innerhalb des Untersuchungsraums wurden mittlerweile errichtet. Der geringste Abstand zwischen dem Vorhabensgebiet und der nächstgelegenen Windenergieanlage nördlich des Vorhabensgebiets beträgt etwa 185 m.

Im Rahmen des Bebauungsplans wurde festgesetzt, dass CEF-Maßnahmen auf den Flurstücken 120, 121 und 122 in der Gemarkung Gereonsweiler, Flur 17 erforderlich sind. Die CEF-Flächen liegen südwestlich des Vorhabensgebiets, jenseits der gehölzbestandenen Niederung des Gereonsweiler Fließ.

#### **4.3.3 Verhältnis des Vorhabens zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan**

Die Festsetzung des Vorhabensgebiets im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Rahmen des nachfolgenden Hauptverfahrens ist nachzuweisen, dass die gesetzlichen Grenzwerte betreffend Immissionen am Ortsrand von Gereonsweiler eingehalten werden. Ausgehend von den Charakteristika des Vorhabens (Trockenabbau in Tieflage, erdfeuchtes Material, Betriebsbeschränkung auf die Tagzeiten) sind keine schädlichen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung am Standort Gereonsweiler.

Eschweiler, Dezember 2024/mk,mb